



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 2024 folgende

**S a t z u n g
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 €
jede weitere angefangene Stunde	8 €
bis zu einem Tageshöchstsatz von	62 €

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abgang insgesamt eine Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet; die Zeit nach Abs. 1 wird nur einmal angerechnet.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 3 Pauschalierte Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte/innen und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgelegt:

Bei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | als monatlicher Grundbetrag von | 115,00 € |
| 2. | zur Nutzung eigener Endgeräte für das Ratsinformationssystem „Session“ monatlich | 8,30 € |
| 3. | als Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen etc. des Gemeinderates von | 39,00 € |

Die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem monatlichen Grundbetrag pauschal abgegolten.

Vorsitzende der Fraktionen erhalten zusätzlich 39 €/Monat als pauschalierte Aufwandsentschädigung für Vorbesprechungen.

Bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates

als Sitzungsgeld je Sitzung von 39,00 €

Bei den Bürgermeister-Stellvertretern

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) von | 88,00 € |
| 2. | für eine kurzfristige Inanspruchnahme | 23,00 € |

Der/Die 1. Bürgermeister-Stellvertreter-In erhält zusätzlich 39 €/Monat als pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Vorbesprechungen zu Sitzungen.

- (2) Der Grundbetrag bei Gemeinderatsmitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils vierteljährlich im Voraus gezahlt. Der Grundbetrag entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

Das Sitzungsgeld wird am Ende jeden Quartals gezahlt.



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 4 Betreuungsleistungen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des §20 Abs.5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden bis zu einer Höhe von 64,00 € pro Tag erstattet, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende angehörige Person gepflegt bzw. betreut werden muss, die Übernahme der Beaufsichtigung, Pflege bzw. Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (2) Der/die ehrenamtlich Tätige hat die Erstattung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister zu beantragen und hierbei unter Darlegung der Umstände glaubhaft zu machen, dass ihm/ihr wegen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehörige/r ist. Entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten sind vorzulegen. Sofern die beantragte Kostenerstattung die üblichen Sätze für vergleichbare Dienstleistungen unverhältnismäßig übersteigt, kann die Erstattung auf ein angemessenes Maß beschränkt werden. Die Erstattung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg, den 27. November 2024


Ralf Gänshirt
Bürgermeister

